

tions internationales dans le domaine de la culture et de l'éducation, ainsi que dans les autres secteurs, serait certes souhaitable. Cela nécessiterait toutefois l'engagement de moyens accrus sur le plan financier et en personnel.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

83.302

Interpellation Huggenberger

Berufliche Vorsorge.

Inkraftsetzung des Bundesgesetzes

Loi sur la prévoyance professionnelle.

Entrée en vigueur

Wortlaut der Interpellation vom 31. Januar 1983

Ich frage den Bundesrat an:

1. Wann wird Artikel 81 Absatz 2 Berufliches Vorsorgegesetz (BVG) in Kraft gesetzt?
2. Betrifft diese Inkraftsetzung durch den Bundesrat die direkten Steuern im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden, oder wird die Festsetzung des Zeitpunktes bezüglich der kantonalen Steuern an die Kantone delegiert?
3. Welche Mindereinnahmen sind durch den Abzug der Beiträge gemäss Artikel 81 Absatz 2 BVG bei den direkten Bundessteuern zu erwarten, und wann wirken sich diese erstmals aus?

Texte de l'interpellation du 31 janvier 1983

J'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. A quelle date l'article 81, 2^e alinéa, de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle (LPP) sera-t-il mis en vigueur?
2. Cette disposition vaudra-t-elle dès son entrée en vigueur pour tous les impôts directs (fédéral, cantonaux et communaux) ou bien la compétence d'en fixer l'entrée en force pour les impôts cantonaux sera-t-elle déléguée aux cantons?
3. L'article 81, 2^e alinéa, LPP prévoit que les cotisations sont déductibles en matière d'impôts directs de la Confédération notamment. De quelle importance seront les pertes de recettes que devrait entraîner cette défalcation pour la Confédération? A partir de quand celles-ci se feront-elles sentir?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge (BVG) tritt entweder am 1. Januar 1984 oder am 1. Januar 1985 in Kraft. Nach Artikel 98 bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im gleichen Artikel 98 ist festgehalten, dass die Vorschriften in Artikel 81 Absatz 2 innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft zu setzen sind. Artikel 81 Absatz 2 hält fest, dass die Beiträge für Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (in dem vom Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegten Ausmass) abziehbar sind.

Wann nun diese Möglichkeit des Steuerabzugs in Kraft tritt, ist für Bund, Kantone und Gemeinden von grosser finanzieller Tragweite. Die Möglichkeit, bis zu einige tausend Franken vom steuerbaren Einkommen abzuziehen, führte zu einer Reduktion des Steuerbetrages um mehrere Prozente, verbunden mit einem Steuerausfall in der Grössenordnung einer kleinen Steuergesetzrevision. Dieser Steuerausfall wirkt sich für die laufenden mittelfristigen Finanzplanungen auf allen Stufen aus, weshalb so bald wie möglich

der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bekannt sein muss.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat hat am 30. März 1983 den Grundsatzentscheid gefällt, dass das Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt wird. Die wesentlichen Neuerungen auf dem Gebiet der steuerrechtlichen Behandlung der beruflichen Vorsorge, also auch Artikel 81 Absatz 2, sind nach Artikel 89 Absatz 3 BVG innert drei Jahren danach in Kraft zu setzen. Da die nächste auf den 1. Januar 1985 folgende Veranlagungsperiode – in den Kantonen mit 2jähriger Dauer – am 1. Januar 1987 zu laufen beginnt, wird Artikel 81 Absatz 2 am 1. Januar 1987 in Kraft treten.

Die Steuerbestimmungen des BVG betreffen sowohl den Bund als auch die Kantone und die Gemeinden. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen können in allen Kantonen die nach Artikel 81 Absatz 2 vorgesehenen Abzüge geltend gemacht werden.

Die Mindereinnahmen, die durch den vollen Abzug der Beiträge an die Berufliche Vorsorge nach Artikel 81 Absatz 2 BVG bei der direkten Bundessteuer zu erwarten sind, können nur grob geschätzt werden. Die Berechnungen, für die man auf verschiedene Annahmen angewiesen ist, ergeben je nach dem verwendeten Verfahren einen Ertragsausfall von 6 bis 7 Prozent bzw. 3 bis 4 Prozent auf dem Gesamtertrag (natürliche und juristische Personen zusammen). Bei der Berechnungsvariante, die zu den höheren Ausfällen führt, wird der ab 1983 geltende allgemeine Versicherungsabzug nach Artikel 22 BdBSt (Verheiratete maximal 3000 Franken; übrige maximal 2500 Franken) zusätzlich zur vollen Abzugsberechtigung für die Beiträge an die berufliche Vorsorge unverändert beibehalten. Die Berechnungsvariante mit den kleineren Ausfällen geht hingegen davon aus, dass der allgemeine Versicherungsabzug herabgesetzt wird (Annahme: Verheiratete maximal 1800 Franken; übrige maximal 1500 Franken). Diese Variante dürfte eher der Realität entsprechen, weil die Beibehaltung des auf den 1. Januar 1983 erheblich erhöhten Versicherungsprämien- und Sparzinsabzuges neben dem vollen Beitragsabzug für die berufliche Vorsorge sachlich kaum mehr gerechtfertigt wäre.

Bei den vorstehend genannten Ausfällen handelt es sich um Höchstwerte. Effektiv dürften nämlich die Mindereinnahmen kleiner sein, und zwar aus folgenden Gründen: Zum einen können schon nach geltendem Recht die Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges vom Einkommen abgesetzt werden. Innerhalb dieses Versicherungsabzuges bringen insbesondere Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen bereits heute ihre Beiträge für die berufliche Vorsorge weitgehend in Abzug. Der zu erwartende Ertragsausfall kann damit nur der Differenz zwischen den bisher möglichen Abzügen und dem künftigen vollen Beitragsabzug entsprechen. Zudem wird bei den Berechnungen davon ausgegangen, dass alle Selbstständigerwerbenden von der gebotenen Versicherungsmöglichkeit im Rahmen des BVG Gebrauch machen werden.

Aufgrund der neuesten Perspektiven für die Entwicklung der Erträge aus der direkten Bundessteuer bis Ende der achtziger Jahre dürfte eine Ausfallquote von 3 bis 4 Prozent einem jährlichen Steuerausfall in der Grössenordnung von 150 bis 200 Millionen Franken entsprechen. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass sich die Mindereinnahmen mit der Zeit reduzieren werden, weil nach BVG die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge im Gegensatz zu heute vollumfänglich zu versteuern sein werden.

Die genannten Steuerausfälle werden sich in der Veranlagungsperiode 1987/88, d. h. auf die Steuereingänge der Jahre 1988 und 1989 auswirken.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

Interpellation Huggenberger Berufliche Vorsorge. Inkraftsetzung des Bundesgesetzes

Interpellation Huggenberger Loi sur la prévoyance professionnelle. Entrée en vigueur

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.302
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1013-1013
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 561

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.